

Bildungsnetz Circusschule
Verein der Freunde und Förderer der Schule für Circusschule e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Satzungszweck

- (1) Das „Bildungsnetz Circusschule – Verein der Freunde und Förderer der Schule für Circusschule e.V.“ mit Sitz in Hilden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, dabei ist Zielsetzung, die vorschulische und schulische Betreuung (Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen) sowie die berufliche Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus reisenden Circussen und vergleichbaren Berufsgruppen ideell und finanziell zu fördern und fortzuentwickeln und zu einem länderübergreifenden, bedarfsdeckenden Angebot von Betreuungsplätzen und Betreuungsangeboten nach den Bedürfnissen dieser Kinder und Heranwachsenden beizutragen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit, der betroffenen Circusse, der in Betracht kommenden staatlichen Dienststellen und der Gebietskörperschaften durch Stellungnahmen, Informationsschriften und Seminare sowie durch Förderung entsprechender Initiativen und Internetseiten.
 - b) Durchführung oder Unterstützung von Benefizveranstaltungen und Sammeln von Geldbeträgen und Sachspenden für die Schule für Circuskinder der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für Initiativen zur Errichtung vergleichbarer Schulen in anderen Bundesländern und für Beschulungsprojekte. Der oder die Empfänger von Geldbeträgen und Sachspenden dürfen diese nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Circusbereich und von vergleichbaren Berufsgruppen verwenden.
 - c) Förderung von Gründungsinitiativen für Circusschulen in anderen Bundesländern, vor allem durch Herausgabe von organisatorischen und pädagogischen Handreichungen.
 - d) Mitwirkung beim Ausbau eines internationalen Netzwerkes.
 - e) Anschaffung von Schulmobilen, Schulcampingwagen und Schulmaterial für die Schule für Circuskinder in Hilden und ggf. weitere Schulen in anderen Bundesländern.

- f) Finanzielle Unterstützung von Bereichslehrern bei der Anschaffung von Schulmobilen, Schulcampingwagen und Schulmaterial zur Beschulung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus reisenden Circussen, von Schaustellern und vergleichbaren Berufsgruppen.
- g) Förderung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung.
- h) Ideelle und finanzielle Unterstützung des Bildungsweges einzelner Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener aus reisenden Circussen, von Schaustellern und vergleichbaren Berufsgruppen gemäß dem Satzungszweck in § 1(2) dieser Satzung.
- i) Förderung und Bezuschussung von Unterrichtsgängen und Schulfahrten.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen.
- (3) Die zur Einrichtung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Eintrittskarten, Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 1 (3) Buchstabe b dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Dabei sind auch einmalige Umlagen und nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge möglich.

§ 4 Verbot der Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, soweit diese noch Trägerin der Schule für Circuskinder ist, im Übrigen an das Land Nordrhein-Westfalen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §1 (2) dieser Satzung zu verwenden haben.
- (2) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Regierungsbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Geschäftsunfähige (§104 BGB) und beschränkt geschäftsfähige (§106 BGB) Personen können nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107,111 BGB) Mitglied werden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Schule für Circuskinder in Hilden ist kraft Amtes Mitglied des Vereins, wenn sie oder er die Mitgliedschaft annimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand des Vereins erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlungen stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern und einer Vertretung, von denen eine oder einer nicht dem Verein angehören muss,
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,

- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sie ist auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die bzw. der zugleich die Schriftführung übernimmt und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand tagt so häufig, wie dies für die zu behandelnden Angelegenheiten erforderlich ist.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der zusammen mit einem Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt ist.
- (7) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Fachausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und derjenigen der Mitgliederversammlung einsetzen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§11 Haftung

- (1) Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt unter Beachtung von § 9 (2) Buchstabe b zwei Kassenprüfer sowie eine Vertretung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- (3) Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor oder stellen sie schriftlich zur Verfügung. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfberichten beizufügen.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
- (5) Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

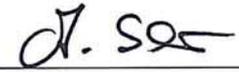
§ 13
Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.11.2012 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04.09.2004 nebst Änderungen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.
- (2) In der Übergangszeit bis zur Eintragung wird nach ihr verfahren.

Hilden, den 26.11.2012



Vorsitzender



Schriftführerin